



## 8/5

# **Allgemeine ergänzende Versorgungsbedingungen Heizwasser (AVHB) für den Versorgungsbereich Badener Hof**

vom 31. Januar 2000<sup>1</sup>

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 31. Januar 2000 die folgenden Allgemeinen ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Heizwasser (AVHB) für den Versorgungsbereich Badener Hof beschlossen:

Hinweis: Beträge in Klammer sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer

### **Inhalt**

§ 1 Heizwasserversorgungsvertrag .....	2
§ 2 Hausanschluss .....	2
§ 3 Bedarfsdeckung .....	3
§ 4 Baukostenzuschuss .....	3
§ 5 Weiterer Baukostenzuschuss .....	4
§ 6 Technische Anschlussbedingungen (TAB) .....	4
§ 7 Kundenanlage .....	4
§ 8 Hausanschlusskosten .....	4
§ 9 Inbetriebsetzung der Kundenanlage, Messung .....	5
§ 10 Wärmepreis/Abrechnung.....	5
§ 11 Stundung, Verzugszinsen, Mahnkosten .....	6
§ 12 Umsatzsteuer .....	6
§ 13 Inkrafttreten .....	6

---

<sup>1</sup> Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom

04.05.00 (Stadztzg. Nr. 10 v. 18.05.00), in Kraft seit 01.07.00

21.11.00 (Stadztzg. Nr. 24 v. 30.11.00), in Kraft seit 01.12.00

05.07.01 (Stadztzg. Nr. 15 v. 26.07.01), in Kraft seit 01.01.02

11.04.02 (Stadztzg. Nr. 8 v. 18.04.02), in Kraft seit 01.04.02

Geändert durch Beschluss des Aufsichtsrat der Heilbronner Versorgungs GmbH vom

11.09.02 (Stadztzg. Nr. 19 v. 19.09.02), in Kraft seit 01.10.02

19.05.03 (Stadztzg. Nr. 11 v. 28.05.03), in Kraft seit 01.06.03

24.09.04 (Stadztzg. Nr. 20 v. 30.09.04), in Kraft seit 01.10.04

22.03.10 (Stadztzg. Nr. 7 v. 08.04.10), in Kraft seit 09.04.10

11.08.11 (Stadztzg. Nr. 16 v. 11.08.11), in Kraft seit 01.10.11

14.06.12 (Stadztzg. Nr. 12 v. 14.06.12), in Kraft seit 15.06.12



## § 1

### Heizwasserversorgungsvertrag

(1) Für die Versorgung mit Heizwasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Heilbronn gelten die Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) und diese örtlichen Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen für Heizwasserversorgung der Stadtwerke Heilbronn (AVHB). Beide Vorschriften (AVBFernwärmeV und AVHB) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die AVHB haben bei alternativ möglichen Regelungen nach der AVBFernwärmeV Vorrang.

(2) Die Versorgung eines Grundstückes mit Heizwasser ist auf einem Formblatt zu beantragen. Dem Antrag sind 2-fach beizufügen:

- a) die Beschreibung der geplanten Anlagen mit Angabe des voraussichtlichen Wärmebedarfs nach DIN 4701,
- b) ein Lageplan über das zu versorgende Grundstück,
- c) ein Untergeschossgrundriss im Maßstab 1 : 50 oder 1 : 100, mit Einzeichnung der gewünschten Anschlussstelle,
- d) Schaltschema der Übergabestation und der Hauszentrale.

(3) Der Vertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt haben.

(4) Die Stadtwerke schließen den Heizwasserversorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer des zu versorgenden Grundstückes. Steht das Eigentum an dem zu versorgenden Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z.B. Wohnungseigentum, Erbengemeinschaft), so haften diese für die Erfüllung des Heizwasserversorgungsvertrages als Gesamtschuldner. Mehrere Eigentümer haben einen Vertreter zu benennen, der alle Erklärungen, die sich aus dem Heizwasserversorgungsvertrag ergeben, rechtswirksam entgegennimmt und abgibt. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen der Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

(5) Werden mehrere Kunden über eine gemeinsame Messeinrichtung versorgt, gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) In besonderen Fällen können die Stadtwerke einen Heizwasserversorgungsvertrag auch mit Personen, die nicht Grundstückseigentümer sind (z.B. Pächter, Mieter, Nießbraucher) abschließen. Hierfür gilt § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV.

(7) Das erstmalige Vertragsverhältnis läuft auf die Dauer von zehn Jahren. Im Übrigen gelten hinsichtlich Laufzeit und Kündigung des Versorgungsvertrages die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### Hausanschluss

(1) Im Zuge der bebauungsplanmäßigen Erschließung sind in alle ausgewiesenen Grundstücke Hausanschlussleitungen verlegt worden. Bei der Bebauung der Grundstücke ist deren Lage so zu berücksichtigen, dass der jeweilige Hausanschluss auf dem kürzesten Weg vom Eintrittspunkt ins Grundstück zum Gebäude geführt werden kann.



(2) Die Fertiglegung des Hausanschlusses erfolgt durch die Stadtwerke, wobei die erforderlichen Tiefbauarbeiten vom Anschlussnehmer entsprechend den Forderungen der Stadtwerke durchzuführen sind.

Hinweis:

Die Arbeiten für die Fertiglegung des Nahwärme-Hausanschlusses sollten aus Kostengründen parallel zur Fertiglegung des Wasserhausanschlusses und gegebenenfalls weiterer Anschlüsse ausgeführt werden.

(3) Sollten durch Aufteilung der jetzt gebildeten Grundstücke oder durch Erweiterung des Bebauungsgebietes andere Voraussetzungen geschaffen werden, gelten die nachfolgenden Ziffern.

(4) Für jedes Grundstück ist ein besonderer Anschluss an die Versorgungsleitung der Stadtwerke herzustellen.

In besonderen Fällen können von den Stadtwerken Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(6) Die Kosten für die erstmalige Verlegung von Versorgungsleitungen in privaten Straßen, Gehwegen, Fahrwegen, Zufahrten, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, hat der Anschlussnehmer zu tragen. Diese Leitungen sind vorher durch Eintragungen einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

### **§ 3**

#### **Bedarfsdeckung**

Der Kunde kann im Rahmen von § 3 AVBFernwärmeV seinen Heizwasserbedarf zur Beheizung seines Gebäudes und zur Warmwasserversorgung aus dem Verteilernetz der Heilbronner VersorgungsGmbH decken.

### **§ 4**

#### **Baukostenzuschuss**

(1) Die Stadtwerke erheben einen Baukostenzuschuss gem. § 9 AVBFernwärmeV für den Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz. Schuldner des Baukostenzuschusses ist der Anschlussnehmer (in der Regel der Grundstückseigentümer).

(2) Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Wärmeleistung des Wärmeüberträgers (Anschlusswert). Der Mindestanschlusswert beträgt 15 kW.

(3) Der Baukostenzuschuss beträgt 100,67 (84,60) EUR/kW der vereinbarten Wärmeleistung (Anschlusswert).

(4) Der Anspruch auf den Baukostenzuschuss entsteht bei Abschluss des Kaufvertrages für das Grundstück. Ein Teilbetrag ist gemäß Kaufvertrag bei dessen Abschluss fällig. Der Restbetrag ist vor dem Setzen der Messeinrichtung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Anforderung, fällig.



## § 5

### Weiterer Baukostenzuschuss

(1) Die Stadtwerke erheben einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn die ursprünglich vereinbarte vorzuhaltende Wärmeleistung um mehr als 5 kW erhöht wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des § 4.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Zustimmung bei den Stadtwerken zu Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 vor dem Beginn der Maßnahme zu beantragen. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Falls ein Antrag nicht gestellt wird, entsteht der Anspruch auf den Baukostenzuschuss mit der Übersendung einer Zahlungsanforderung an den Anschlussnehmer. Für die Berechnung des Baukostenzuschusses gilt Abs. 3 entsprechend.

(3) Für die Berechnung des Baukostenzuschusses sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Eingangs des Antrages auf Fernwärmeversorgung maßgebend.

## § 6

### Technische Anschlussbedingungen (TAB)

Die technischen Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile, sowie den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Stadtwerke Heilbronn zu diesen Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen Heizwasser (AVHB) enthalten, die Bestandteil dieser AVHB sind.

## § 7

### Kundenanlage

(1) Als Übergabestelle zwischen Hausanschluss und Kundenanlage gelten die vor- und rücklaufseitigen Hauptabsperreinrichtungen der Stadtwerke im Bereich der Hauseinführung. Die Kundenanlage beginnt und endet mit den kundenseitigen Flanschen/Gewinden dieser Hauptabsperreinrichtungen. Die Hauptabsperreinrichtungen dürfen nur von Bediensteten der Stadtwerke bedient und unterhalten werden.

(2) Um die Funktion der Wärmeversorgung des Baugebietes gewährleisten zu können, werden die Stadtwerke die Wärmeübergabestationen planen.

(3) Das vom Anschlussnehmer beauftragte Heizungsunternehmen wird die Wärmeübergabestationen von den Stadtwerken gemäß Kostenangebot beziehen.

(4) Die Ausführungen in den TAB sind zwingend zu beachten.

## § 8

### Hausanschlusskosten

(1) Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses und für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.



(2) Die im Zusammenhang mit der erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Ein Teilbetrag ist gemäß Kaufvertrag für das Grundstück bei dessen Abschluss fällig. Der Restbetrag ist vor dem Setzen der Messeinrichtung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig. Stellen die Stadtwerke für mehrere Anschlussnehmer, deren Heizwasserversorgung gleichzeitig beantragt wird, eine gemeinsame Hausanschlussleitung her, so ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, den Stadtwerken die auf ihn entfallenen anteiligen Anschlusskosten zu erstatten.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 4 hat der Anschlussnehmer die Kosten bei Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die im Zuge einer bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße entstehen.

## § 9

### Inbetriebsetzung der Kundenanlage, Messung

(1) Die Kundenanlage wird durch das Setzen der Messeinrichtung und durch Öffnen der Hauptabsperrovorrichtung durch die Stadtwerke in Betrieb gesetzt. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

(2) Die verbrauchte Heizwassermenge wird in kWh gemessen und berechnet. Als Verbrauch gilt auch die Heizwassermenge, die bei Schäden in der Kundenanlage entweicht oder nicht mehr als Rücklauf in das Leitungsnetz der Stadtwerke zurückgeführt wird. Die Heizwasser- bzw. Rücklaufwassermenge wird von den Stadtwerken entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV festgelegt.

## § 10

### Wärmepreis/Abrechnung

(1) Der Wärmepreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundpreis) und einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitspreis) zusammen. Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der Wärmeleistung (Anschlusswert). Die Höhe des Arbeitspreises errechnet sich nach der bezogenen Wärmemenge, die mittels Wärmemengenzählung festgestellt wird. Darüber hinaus wird für die Vorkhaltung der Messeinrichtung ein monatlicher Messpreis berechnet.

(2) Der Grundpreis beträgt 20,11 (16,90) EUR/kW/J. des festgelegten Anschlusswertes. Schließt ein Kunde während des Abrechnungsjahres (01.01. bis 31.12.) an, so ist für den laufenden Monat, in dem angeschlossen wird, der volle Grundpreisanteil zu bezahlen. Änderungen des Anschlusswertes sind bei der Festsetzung des Grundpreises von dem auf die Änderung folgenden Berechnungsmonat an zu berücksichtigen. Endet das Vertragsverhältnis, so ist für den angefangenen Monat der volle Grundpreisanteil zu bezahlen.

(3) Der Arbeitspreis beträgt 8,06 (6,77) Cent/kWh. Für das nicht in das Versorgungsnetz der Stadtwerke zurückgeführte Heizwasser werden je Kubikmeter das 200fache des Arbeitspreises berechnet.

(4) Für die mietweise Überlassung der Messeinrichtung wird ein monatlicher Messpreis in Höhe von 2 % der Investitionskosten der jeweiligen Messeinrichtung erhoben.

(5) Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Ausnahmen gelten insbesondere dann, wenn während eines Abrechnungszeitraumes ein Vertragsverhältnis beginnt oder endet. Die Stadtwerke erheben für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wärme sowie für deren Bereitstellung und mietweise Überlassung der Messeinrichtung Abschlagszahlungen (§25 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Die Abschlagszahlungen sind für den anteiligen Verbrauch des vorhergehenden Monats bzw. der vorhergehenden Monate bestimmt. Diese sind am 1. des jeweils folgenden Monats fällig.



(6) Soweit die Stadtwerke die Kundenanlage überprüfen, können sie die Erstattung der Kosten verlangen. Dies gilt nur, wenn nach der Feststellung von Mängeln anlässlich einer ersten (kostenlosen) Überprüfung weitere Überprüfungen notwendig werden.

(7) Die Kosten für die Wiederaufnahme einer gemäß § 33 AVBFernwärmeV unterbrochenen Versorgung sind vom Kunden zu bezahlen. Sie werden nach dem Aufwand der Stadtwerke abgerechnet.

## **§ 11**

### **Stundung, Verzugszinsen, Mahnkosten**

(1) Werden Ansprüche der Stadtwerke gestundet, werden Stundungszinsen mit 6 % jährlich aus der gestundeten Forderung erhoben.

(2) Werden Ansprüche der Stadtwerke aus Baukostenzuschüssen und Hausanschlusskosten nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anschlussgenehmigung bezahlt, sind die Stadtwerke berechtigt, Verzugszinsen mit 8 % jährlich zu erheben.

(3) Für alle übrigen Ansprüche der Stadtwerke aus diesen AVHB werden Verzugszinsen mit 8 % jährlich erhoben.

(4) Bei sonstigem Zahlungsverzug werden außerdem für jeden Sondergang, der zur Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung erfolgt, 30,00 EUR, für jede schriftliche Mahnung 4,00 EUR, als Mahnkosten erhoben. Bei Einzug des Rechnungsbetrages durch Postnachnahme werden die Kosten der Nachnahme berechnet.

## **§ 12**

### **Umsatzsteuer**

Die in diesen Allgemein ergänzenden Bedingungen genannten Preise, Kostenersätze, Kostenerstattungen und ähnliche Ansprüche sind Bruttopreise, die die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer, derzeit 19 %) beinhalten. Die Angaben in Klammern sind Nettopreise. Stundungs- und Verzugszinsen sowie die Mahn- und Sondergangkosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen Heizwasser (AVHB) für den Versorgungsbereich Badener Hof treten am 01.10.1999 in Kraft.

Die als Anlage 1 zu den Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen Heizwasser (AVHB) für den Versorgungsbereich Badener Hof gehörenden Technischen Anschlussbedingungen liegen bei den Stadtwerken Heilbronn, Weipertstraße 49, 74076 Heilbronn, auf und können dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.